

Das Jagdausübungsrecht von Hauseigentümern und Nutzungsberechtigten

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken dürfen unabhängig von jagdrechtlichen Beschränkungen und ohne Jagdschein

- Füchse,
- Steinmarder,
- Waschbären,
- Marderhunde,
- Minke und
- Kaninchen

fangen, töten und für sich behalten, soweit diese Befugnis nicht im Rahmen einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen übertragen wurde. Dies ergibt sich aus § 8 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt.

Als befriedete Bezirke gelten in Sachsen-Anhalt unter anderem Gebäude und Hofräume sowie Hausgärten.

Ein Gebäude in diesem Sinne ist ein durch Wände und Dach umschlossenes Bauwerk, das nach seinem räumlichen Umfang den Zutritt von Menschen gestattet und Unbefugte vom Betreten abhalten soll.

Hofräume sind mindestens teilweise von Wohn- und anderen Gebäuden umgrenzte Wirtschaftsflächen. Hausgärten sind Obst-, Gemüse- und Ziergärten, die ausschließlich oder hauptsächlich den hauswirtschaftlichen Bedürfnissen der Haushaltsmitglieder zu dienen bestimmt sind. Auf die Größe des Hausgartens kommt es nicht an; auch ein Park kann ein Hausgarten sein.

Als Umfriedung ist jede Einrichtung zu verstehen, die den Willen des Eigentümers, seinen Hofraum oder Hausgarten für Dritte erkennbar abzugrenzen, in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt (z.B. Zaun, Mauer, Hecke, Graben, Rinne). Die Unüberwindbarkeit der Umfriedung für Mensch oder Wild ist nicht erforderlich; sie kann auch lückenhaft sein.

Ihr Ansprechpartner für alle Belange des Jagdrechts ist am Hauptsitz der Kreisverwaltung, Zimmer 151, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

Herr Rochlitzer

Tel: 03496-601523

Fax: 03496-601512

Mail: Ruediger.Rochlitzer@Anhalt-Bitterfeld.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)